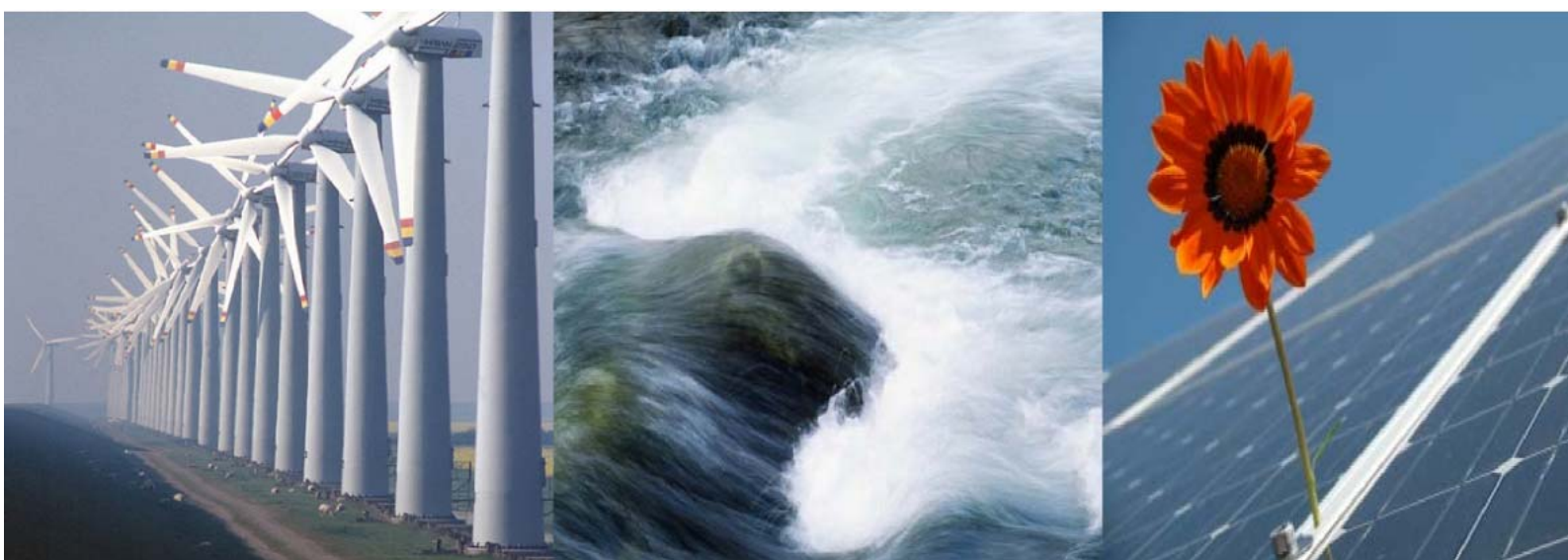


Internationale Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA)
Organisation und Finanzierung



Diskussionspapier

Vorbereitungskonferenz für die Gründung von IRENA

Berlin, 10. - 11. April 2008

Dieses Papier dient zur Einführung in den Workshop „Organisation und Finanzierung“ auf der Vorbereitungskonferenz zur Gründung von IRENA. Das Papier hat zum Ziel, Hintergrundinformationen für die Debatte auf der Konferenz zur Verfügung zu stellen sowie einen offenen Gedankenaustausch anzuregen. Das Papier soll den Ergebnissen der Diskussion dabei keinesfalls vorgreifen.

Bilder: Wasser von © I.Gäckle/Photocase; Baum von © Aremac/Photocase; Windkraftbetriebene Wasserpumpe von © Jovy/Photocase

1. Organisationsstruktur

IRENA wird als hocheffiziente, schlanke Organisation eingerichtet, deren Personal sich aus namhaften, anerkannten Fachleuten zusammensetzt. Durch die Einrichtung von Regionalbüros wird IRENA nahe bei ihren Klienten (Mitgliedern) sein und ihnen einen besseren Service bieten. Eine angemessene Organisationsstruktur gewährleistet, dass die Vision und die Maßnahmen von IRENA auf effektive und transparente Weise umgesetzt werden, so dass IRENA ihrem Auftrag vollauf gerecht wird, die globale Nutzung erneuerbarer Energiequellen in ihren Mitgliedstaaten sowie weltweit zu beschleunigen und zu verbessern. Eine mögliche Organisationsstruktur im Detail wird im Satzungsentwurf beschrieben. Im Nachfolgenden geht es in aller Kürze um den Vorschlag zu einer eher allgemeinen Struktur. Ein Organigramm am Ende des ersten Kapitels fasst diese hier zur Diskussion gestellte allgemeine Struktur dann noch einmal zusammen.

Mitgliedschaft

Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind eingeladen, Vollmitglied der Agentur zu werden. Internationale Regierungsorganisationen sowie internationale Nicht-Regierungsorganisationen können als kooperative Mitglieder mitwirken, sofern ihre Ziele und Aktivitäten die Aufgaben der Agentur unterstützen.

Kooperative Mitglieder fungieren als Beobachter und nehmen in beratender Funktion an der Generalkonferenz teil. Das Instrument der kooperativen Mitgliedschaft stärkt das Netzwerk und die Koordinierung von IRENA.

Zentrale Fragen:

- **Stimmen Sie der Mitgliederstruktur zu?**
- **Welche Kriterien sollten für kooperative Mitglieder gelten?**

Generalkonferenz

Die Generalkonferenz ist das höchste Organ von IRENA. Sie tagt alle zwei Jahre oder auf Einberufung der Mehrzahl der Mitglieder oder des Direktoriums. Jedes Vollmitglied der Generalkonferenz hat eine Stimme. Kooperative Mitglieder haben eine rein beratende Funktion und keine Stimmrechte.

Die Hauptaufgaben der Generalkonferenz bestehen darin, das Arbeitsprogramm, die Maßnahmen und das Budget der Agentur zu prüfen und zu genehmigen. Die Generalkonferenz prüft den Zweijahresbericht des Direktoriums und kann Angelegenheiten von besonderem Interesse an das Direktorium und/oder die Mitglieder der Agentur richten. Die Mitglieder des Direktoriums werden von der Generalkonferenz gewählt. Darüber hinaus wählt die Generalkonferenz ihren eigenen Vorsitzenden und die sonstigen Mitglieder ihres Büros für die Dauer der Konferenz. Sie ernennt den Generaldirektor, dem sie außerdem die Mitglieder der Beiräte vorschlägt. Darüber hinaus wählt sie zwei Prüfer, die die Jahresabrechnungen der Agentur und, wann immer dies möglich ist, die Effizienz der Leitung der Agentur kontrollieren.

Die Generalkonferenz entscheidet über alle Angelegenheiten, welche die Satzung von IRENA und die Aufgabenverteilung ihrer Organe betreffen. Beschlüsse in Bezug auf das Budget von IRENA, über Satzungsänderungen sowie über die Suspendierung von Mitgliedern werden mit einer Zwei-

drittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst.

Bei Beschlüssen über sonstige Angelegenheiten reicht die einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder aus. Die Generalkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

Zentrale Fragen:

- **Sollte die Generalkonferenz weitere, über die oben beschriebenen Befugnisse hinausgehende Kompetenzen haben?**
- **Sind die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit angemessen?**

Direktorium

Das Direktorium ist das Exekutivorgan der Generalkonferenz. Es ist befugt, gemäß der Satzung und unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Generalkonferenz die Aufgaben der Agentur wahrzunehmen. Es setzt sich aus Vertretern der Vollmitglieder der Agentur zusammen, die von der Generalkonferenz im Verhältnis von einem Mitglied des Direktoriums für je fünf Vollmitglieder der Agentur gewählt werden. In der Regel beträgt die Amtszeit jedes Mitglieds des Direktoriums vier Jahre. Alle zwei Jahre wird jedoch die Hälfte der Positionen im Direktorium durch Wahlen neu besetzt. Die Zusammensetzung des Direktoriums sollte eine faire und gleichberechtigte geografische Verteilung widerspiegeln.

Das Direktorium übt Funktionen im Zusammenhang mit den aktuellen und künftig geplanten Aktivitäten der Organisation aus. Dazu zählen Entscheidungen hinsichtlich des Arbeitsprogramm der Organisation, des Budgets sowie administrative Angelegenheiten, das Finanzmanagement und organisatorische Fragen.

Es wird ein Zwei-Jahresbericht zu den Angelegenheiten erstellt, welche die Agentur und alle von ihr genehmigten Projekte betreffen, und den Mitgliedern der Agentur zusammen mit allen anderen Berichten mindestens einen Monat vor der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz vorgelegt. Darüber hinaus unterbreitet das Direktorium dem Generaldirektor Vorschläge bezüglich der Zusammensetzung der Beiräte.

Die Anzahl der Sitzungen orientiert sich an dem Bedarf, den die Mitglieder des Direktoriums diesbezüglich anmelden. Das Direktorium richtet ein Büro ein und wählt eine(n) Vorsitzende(n). Jedes Mitglied des Direktoriums hat eine Stimme. Beschlüsse über das Budget werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über sonstige Angelegenheiten werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

Zentrale Fragen:

- **Sollte das Direktorium weitere, über die oben beschriebenen Befugnisse hinausgehende Kompetenzen haben?**
- **Sind die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit angemessen?**

Generaldirektor

Der Generaldirektor, der von der Generalkonferenz für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt wird, steht dem Personal von IRENA vor und ist verantwortlich für die Anstellung und Leitung des Personals. Das ständige Personal sollte zahlenmäßig möglichst klein sein und aus verschiedenen geografischen Regionen stammen.

Der Generaldirektor übt seine Funktionen in Übereinstimmung mit den vom Direktorium festgelegten Richtlinien aus und untersteht dessen Weisungsbefugnis und Kontrolle.

Zentrale Fragen:

- **Sollten die Richtlinien für den Generaldirektor vom Direktorium oder von der Generalkonferenz festgelegt werden?**

Parlamentarische Versammlung

Die Generalkonferenz wird durch eine Parlamentarische Versammlung unterstützt, die sich aus Vertretern aller Mitglieder der Agentur zusammensetzt. Die Parlamentarische Versammlung tagt alle zwei Jahre unmittelbar vor der Sitzung der Generalkonferenz, um die Angelegenheiten, die die Generalkonferenz betreffen, zu erörtern. Die Kosten der Teilnahme der Delegierten werden von den betreffenden Mitgliedern getragen.

Die Parlamentarische Versammlung hat die Aufgabe, die Generalkonferenz, das Direktorium und den Generaldirektor zu beraten. Im Gegenzug erhält sie einen Bericht über die Tätigkeit des Direktoriums und des Generaldirektors.

Jede Delegation eines Mitgliedsvertreters hat eine Stimme. Die Parlamentarische Versammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung an die Generalkonferenz weiterleitet. Der gewählte Vorsitzende der Parlamentarischen Versammlung hat einen Sitz in der Generalkonferenz sowie einen Sitz im Direktorium. Darüber hinaus unterbreitet die Parlamentarische Versammlung dem Generaldirektor Vorschläge bezüglich der Beiratsmitglieder.

Zentrale Fragen:

- **Sollte in der Organisationsstruktur der IRENA eine Parlamentarische Versammlung vor gesehen sein?**

Beiräte

Die Beiräte setzen sich aus Experten zusammen, die vom Direktorium, der Parlamentarischen Versammlung und der Generalkonferenz vorgeschlagen und vom Generaldirektor ernannt werden. Der Generaldirektor bestellt außerdem die/den Vorsitzende(n) jedes Beirates. Fünf Beiräte sind vorgesehen:

- Forschung und Entwicklung
- Industrieunternehmen
- Finanzinstitute
- Für erneuerbare Energiequellen zuständige nationale Energieagenturen

- Internationale Nicht-Regierungsorganisationen (INGO) und Netzwerke

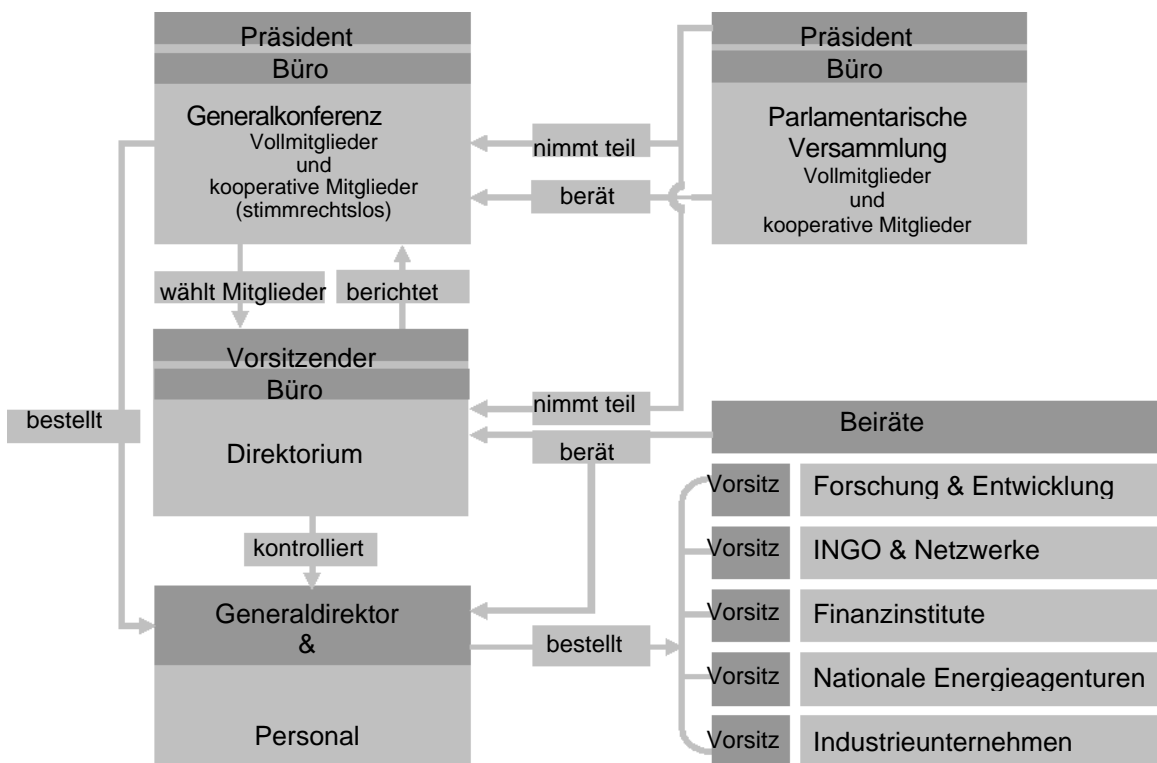
Die Aufgabe der Beiräte besteht darin, die Agentur zu beraten sowie dem Generaldirektor und dem Direktorium Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten. Sie greifen auf das Wissen externer Experten in den fünf oben genannten Bereichen zurück: Diese Bereiche haben einen beträchtlichen Einfluss auf die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und deren Erfolg.

Die Beiräte werden zudem enge Beziehungen zwischen IRENA und den verschiedenen Interessengruppen gewährleisten, insbesondere Privatunternehmen, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind.

Zentrale Fragen:

- Sollte IRENA permanente Beiräte oder *Ad-hoc-Arbeitsgruppen* haben?

Organigramm (Entwurf)



2. Finanzierung

Genauere Kalkulationen bezüglich der Aufwendungen von IRENA in den ersten Jahren werden von mehreren Faktoren abhängen, z. B. von der endgültigen Entscheidung, welche Aktivitäten IRENA ausüben wird, von der Anzahl des Personals, ihrem Sitz usw. Es ist jedoch vorgesehen, dass das anfängliche Jahresbudget in den ersten beiden Jahren im Bereich von 25 Mio. USD liegt und schrittweise aufgestockt wird, wenn mehr Länder IRENA beitreten, die Aktivitäten ausgeweitet und mehr Regionalbüros eingerichtet werden.

Das Budget von IRENA wird sich aus festen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und ordentlichen sowie außerordentlichen Einnahmen zusammensetzen.

Das ordentliche Budget wird hauptsächlich durch feste Beiträge gedeckt. Die Zahlungsfähigkeit der Mitglieder wird die wesentliche Grundlage für die Festlegung der Beitragsstaffelung sein, d.h. die Beiträge der Mitglieder richten sich nach deren wirtschaftlicher Stärke. Die von IRENA zugrunde gelegte Beitragsstaffelung wird dem Verteilungsschlüssel der Vereinten Nationen ähneln. Die Zahlungsfähigkeit wird auf Basis des Bruttonationaleinkommens eines Landes abgeschätzt. Dabei wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre zugrunde gelegt, für die Daten vorhanden sind. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände bestehen, werden bei den Berechnungen die marktüblichen Wechselkurse verwendet.

Nach der Berechnung der auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile am ordentlichen Budget von IRENA auf der Grundlage ihres Bruttonationaleinkommens wird das Ergebnis (wie bei den Vereinten Nationen) mittels eines Quotienten für bevölkerungsreiche Entwicklungsländer mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen korrigiert, um unterschiedliche Armutsniveaus zu berücksichtigen. Aus Gerechtigkeitsgründen wird es (im Gegensatz zur aktuellen Beitragsstaffelung der Vereinten Nationen) weder Höchst- noch Mindestbeiträge geben. Änderungen der Beitragshöhe eines Landes von einer Zuteilungsperiode zur nächsten sind auf 10 % begrenzt. Die Beiträge werden alle zwei Jahre überprüft. Beiträge sind innerhalb von vier Wochen, nachdem der Generaldirektor die Mitglieder über ihren Anteil informiert hat, fällig.

Das Direktorium unterbreitet Empfehlungen zu Anpassungen der Beitragsstaffelung und prüft darüber hinaus die vom Generaldirektor vorgeschlagenen festen Beiträge.

Die Mitglieder können die Tätigkeitsfelder von IRENA ferner mit freiwilligen Beiträgen unterstützen. Das Direktorium entscheidet auf Antrag, ob bestimmte Vorhaben von einem oder mehreren Mitgliedern gefördert oder mitgefördert werden dürfen.

Ein Teil der Ausgaben von IRENA kann durch ordentliche Einnahmen von IRENA (z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen) oder außerordentliche Einnahmen (z. B. Drittmittelbeiträge) gedeckt werden.

Zentrale Fragen:

- **Sollte IRENA die Beitragsstaffelung der Vereinten Nationen übernehmen oder davon abweichen?**
- **Sollte IRENA zusätzlich durch freiwillige Beiträge und ordentliche Einnahmen finanziert werden?**